

24.06.2014

## Antrag

der Fraktion der PIRATEN

**Einspruch! Die Änderungen des Antiterrordateigesetzes setzen die Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 24. April 2013 (1 BVR 1215/07) nicht um**

### I Sachverhalt

Derzeit berät der Bundestag über eine Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze (BT-Drucksache 18/1565). Die Änderung der seit 2007 bestehenden Antiterrordatei (ATD) wurde notwendig, weil der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) am 24. April 2013 entschieden hatte, dass die ATD verfassungsrechtlichen Anforderungen in Teilen nicht genüge. Das BVerfG hatte zudem verfügt, dass eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2014 zu erfolgen habe. Die aus dem Urteil sich ergebenden Forderungen seien auch bei der ATD nachempfundenen Dateien wie der Rechtsextremismus-Datei (RED) vom 31. August 2012 umzusetzen. Die Bundesregierung schlägt in ihrem Gesetzentwurf daher auch bestimmte Änderungen des Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) vor.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist u. a. vom Bundesrat, vom Institut für Menschenrechte (DIMR), von der Humanistischen Union sowie von der Opposition im Bundestag scharf kritisiert worden, bleibt er doch weit hinter den Vorgaben des BVerfG zurück. Außerdem bedeutet der neue – nach dem Vorbild von § 7 RED-G konzipierte – § 6a ATDG „Erweiterte Datennutzung“ eine grundlegende Strukturveränderung der ATD. Mit dem neuen § 6a soll es den beteiligten Landes- und Bundespolizeibehörden sowie den Geheimdiensten – den Verfassungsschutzämtern der Länder, dem Bundesverfassungsschutz (BfV), dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) – projektbezogen ermöglicht werden, räumliche und sonstige Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppen, Institutionen und Objekten zu analysieren. Zukünftig könnte es also häufiger dazu kommen, dass die Datenbestände, die polizeiliche und geheimdienstliche Behörden zusammengetragen haben, mittels Data Mining nach bestimmten Rastern ausgewertet werden. Bisher war ein solcher Zugriff auf erweiterte Grunddaten zur operativen Aufgabenwahrnehmung nur in dringenden Ausnahmefällen vorgesehen (§ 5 II ATDG) und die generelle Nutzung der ATD war bislang auf die Informationsanbahnung beschränkt. Dazu stellt das BVerfG in seinem Urteil fest: „Eine Grenze [von Abfragen und Recherchen in den Grunddaten] liegt insbesondere darin, dass § 5 ATDG lediglich Einzelabfragen, nicht aber auch eine

Datum des Originals: 24.06.2014/Ausgegeben: 24.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Rasterung, Sammelabfragen oder die übergreifende Ermittlung von Zusammenhängen zwischen Personen durch Verknüpfung von Datenfeldern erlaubt.“

Die neue Regel zur erweiterten Datennutzung ist auch im Bundesrat auf scharfe Kritik gestoßen; seine am 23. Mai 2014 beschlossene Stellungnahme (BR-Drucksache 153/14) weist überdies auf weitere Defizite des Gesetzesentwurfes hin, z. B. darauf, dass eine Entfristung des RED-G geplant sei, ohne dass bislang eine Evaluation erfolgt wäre. Die Bundesregierung hat dieser Stellungnahme lediglich durch eine redaktionelle Korrektur entsprochen.

In der ersten Lesung am 5. Juni 2014 im Bundestag hat sich die Opposition für die Ablehnung des Entwurfes in seiner jetzigen Form ausgesprochen. Die Vertreterin der Grünen wies ausdrücklich darauf hin, wie mit diesem Gesetzesentwurf die hohen Anforderungen an die informationelle Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten unterlaufen würden. Die Bundesregierung „missachte“ damit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und „ignoriere“ die Vorgaben des BVerfG.

## **II Der Landtag stellt fest:**

1. Es darf nicht zu einer weiteren Aufweichung der informationellen Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten kommen; das Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten darf nicht durch Dateien oder Gemeinsame Zentren wie z. B. das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) unterlaufen werden. Die Rechtsordnung unterscheidet aus guten Gründen zwischen einer offen arbeitenden Polizei und den verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten. Nachrichtendienste sollen eine Einschätzung der Sicherheitslage gewähren, aber keine operative Gefahrenabwehr vornehmen.
2. Die Politik muss den Forderungen der Geheimdienste nach mehr Befugnissen und Zuständigkeiten Einhalt gebieten und den Schutz der durch ihre Maßnahmen Betroffenen mehr Bedeutungen beimessen. Die Aufnahme von Daten in Verbunddateien stellt einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die informationelle Selbstbestimmung der Bürger dar. Solche Speicherungen können sich höchst negativ auswirken; wie die Erfahrung zeigt, haben Betroffene nicht selten mit Nachteilen und Belastungen zu kämpfen.
3. Die geplanten Entfristungen des RED-G und des ATD-G werden scharf verurteilt. Die Entfristungen sind nicht hinnehmbar, auch weil noch keine unabhängigen Evaluierungen der Gesetze stattgefunden haben. Nur eine Befristung gewährleistet, dass weitere Änderungen des Gesetzes überprüft werden. Eine Befristung von Gesetzen ist allgemein wünschenswert, um ihre kontinuierliche Überprüfung zu ermöglichen.

## **III Der Landtag beschließt:**

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat über die Einberufung des Vermittlungsausschusses darauf hinzuwirken, dass die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Dr. 153/14) im Gesetz vollumfängliche Berücksichtigung findet.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf allen Ebenen für die Berücksichtigung der Kritik der Humanistischen Union und des Deutschen Instituts für Menschenrechte einzusetzen. Die Landesregierung soll sich dabei insbesondere um die Umsetzung der Empfehlungen des Policy Papers „Informationsaustausch zwischen

Polizei und Nachrichtendiensten strikt begrenzen. Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Antiterrordatei“ des DIMR bemühen.

3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die polizeilichen Landesbehörden und den NRW-Verfassungsschutz anzuweisen, vorerst keine Speicherungen mehr in der ATD vorzunehmen.

Dr. Joachim Paul  
Marc Olejak  
Frank Herrmann  
Dietmar Schulz

und Fraktion